

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
der Universität Bayreuth

Vom 10. November 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Studiengliederung und –dauer
- § 5 Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 6 Praktikum
- § 7 Auslandsstudium
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium, Leistungspunkte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung gibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth (Diplomprüfungsordnung BWL) Empfehlungen zur Durchführung des Studiums für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Über die durch die allgemeine Hochschulreife bzw. entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine schulischen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen für das Studium der Betriebswirtschaftslehre.

§ 3

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Betriebswirtschaftslehre soll den Studenten befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen zu erkennen und sie selbständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu handhaben. ²Neben dieser Ausbildung für die betriebswirtschaftliche Praxis bereitet das Studium auch auf eine Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.
- (2) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach bestandener Diplomprüfung gemäß § 1 Abs. 3 Diplomprüfungsordnung BWL den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann (Univ.)“ bzw. „Diplom-Kauffrau (Univ.)“ (abgekürzt „Dipl.-Kfm. Univ.“ bzw. „Dipl.-Kfr. Univ.“).

§ 4

Studiengliederung und -dauer

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ³Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und statistischer Grundlagen sowie der Vermittlung von Kenntnissen in den Propädeutika, Mathematik und Rechnungswesen. ²Es bereitet damit auf das Hauptstudium vor und ist so konzipiert, dass es in der Regel in vier Semestern bewältigt werden kann.
- (3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung des im Grundstudium erworbenen Grundlagenwissens in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, Allgemeiner Volkswirtschaftslehre sowie der Spezialisierung auf zwei betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche und auf ein Wahlpflichtfach.
- (4) ¹Die Studienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit, Ablegung der Diplomprüfung sowie des Praktikums 8 Semester (Regelstudienzeit). ²Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5

Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) ¹Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen und Seminare. ²Vorlesungen und Übungen sind dabei die vorherrschende Veranstaltungsform im Grundstudium. ³Sie werden im Hauptstudium vor allem durch Seminare ergänzt. ⁴Darüber hinaus werden je nach Bedarf weitere Lehrveranstaltungsformen wie Tutorien, Kolloquien, Entscheidungstrainings, Exkursionen etc. angeboten.

- (2) ¹Vorlesungen geben einen geschlossenen Überblick über ein bestimmtes Stoffgebiet. ²Sie werden in der Regel in Form von ein- bis zweistündigen Vorträgen je Woche durchgeführt. ³Es besteht hierbei die Möglichkeit zu Verständnisfragen und kurzen Diskussionsbeiträgen.
- (3) ¹Übungen dienen der Vertiefung oder Problematisierung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte. ²Dabei nehmen Fragen und Diskussionsbeiträge einen wesentlichen Raum ein.
- (4) ¹In Seminaren soll der Student seine Kenntnisse in spezifischen Themenbereichen vertiefen und gleichzeitig das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten erlernen. ²Es wird dem Studenten die Gelegenheit geboten, eine schriftliche Seminararbeit unter Betreuung eines Lehrstuhls anzufertigen. ³Einen wichtigen Bestandteil des Seminars stellt die Möglichkeit des Studenten dar, zu dem von ihm ausgearbeiteten Thema einen Vortrag zu halten und sich der Diskussion zu stellen.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehört vor allem die Nachbereitung der Vorlesungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 6

Praktikum

¹In Ergänzung zur theoretischen Ausbildung absolviert der Student ein sechsmonatiges Pflichtpraktikum, entweder zusammenhängend oder in maximal drei Zeitabschnitte aufgeteilt. ²Die Teilpraktika werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit, - den Semesterferien, - des Grundstudiums abgeleistet. ³Darüber hinaus bietet die Universität auf fakultativer Basis die Möglichkeit, Praktika während des Hauptstudiums im Inland (sogenanntes Masters-Praktikum) oder im Ausland zu absolvieren.

§ 7

Auslandsstudium

¹Der Student der Betriebswirtschaftslehre kann auch im Ausland studieren. ²Für das Auslandsstudium ist vor allem das Hauptstudium geeignet. ³Die während eines solchen Studienaufenthaltes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ⁴Näheres regelt § 13 Abs. 3 bis 9 der Diplomprüfungsordnung BWL.

§ 8

Grundstudium

(1) Die nachfolgende Aufstellung gibt die Pflichtfächer an, die zur Vorbereitung auf die Diplomvorprüfung während des Grundstudiums zu studieren sind:

Propädeutika

- | | |
|--|---------------------|
| - Technik des betrieblichen Rechnungswesens I
(Buchführung und Abschluss) | 3 SWS ¹⁾ |
| - Technik des betrieblichen Rechnungswesens II
(Kostenrechnung) | 2 SWS |
| - Mathematische Grundlagen | 3 SWS |
| + Übung | 2 SWS |
| - Finanzmathematik (fakultativ) | (1 SWS) |

Statistik

- | | |
|---|-------|
| - Statistische Methodenlehre I
(beschreibende Statistik) | 2 SWS |
| + Übung | 2 SWS |
| - Statistische Methodenlehre II
(schließende Statistik) | 2 SWS |
| + Übung | 2 SWS |

Rechtswissenschaften

- | | |
|---|-------|
| - Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler | 4 SWS |
|---|-------|

¹⁾ SWS = Semesterwochenstunden

- Vertragsgestaltung im Bürgerlichen Recht 2 SWS
- Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler 4 SWS
- Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2 SWS
- Öffentliches Recht 2 SWS

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Lecture Course) 2 SWS
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik 2 SWS
- + Praktikum zur Informationsverarbeitung 2 SWS
- BWL I – Teil Produktion 2 SWS
- + Übung 1 SWS
- BWL I – Teil Absatz 2 SWS
- + Übung 1 SWS
- BWL II – Teil Finanzierung 2 SWS
- + Übung 1 SWS
- BWL II – Teil Bilanzen 2 SWS
- + Übung 1 SWS

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre 2 SWS
- VWL I (Mikroökonomie) 4 SWS
- + Übung 2 SWS
- VWL II (Makroökonomie) 4 SWS
- + Übung 2 SWS

Sprache

(soweit diese als Wahlpflichtfach für die Diplomhauptprüfung gewählt wird)

Die Prüfungen im Wahlpflichtfach **Sprache** finden zwar überwiegend erst im Hauptstudium statt; gleichwohl ist es aber zur Festigung einer bereits in den Grundzügen erlernten Sprache und insbesondere zum Erlernen einer neuen Sprache ratsam, mit dem

Sprachstudium – in der Regel im Umfang von sechs Semesterwochenstunden – bereits im Grundstudium zu beginnen. 6 SWS

- (3) Insgesamt umfasst das Grundstudium 70 Semesterwochenstunden, darunter 60 Semesterwochenstunden für Pflichtenheine.

§ 9

Hauptstudium, Leistungspunkte

- (1) Für die Diplomprüfung sind im Hauptstudium die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Spezialisierungsfach I und II und ein Wahlpflichtfach zu studieren sowie eine Diplomarbeit anzufertigen.
- (2) ¹Der erfolgreiche Hauptstudiumsfortschritt wird durch Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) ¹Die **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)** ist Pflichtfach in der Diplomprüfung. ²Nach der Leistungspunkteregelung sind im Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre insgesamt 21 Leistungspunkte zu erbringen. ³Der Fächerkatalog umfasst einführende Lehrveranstaltungen der betriebswirtschaftlichen Lehrstühle und Professuren der Fakultät sowie fachübergreifende Lehrveranstaltungen. ⁴Die Lehrveranstaltungen lassen sich den Bereichen ABWL-A und ABWL-B zuordnen. ⁵Diese sind im Bereich ABWL-A:

- Grundlagen Unternehmensbesteuerung	2 SWS	3 LP
- Finanzmanagement	2 SWS	3 LP
- Kostenrechnungssysteme/Controlling	2 SWS	3 LP
- Investition und Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
- Bilanzpolitik und Bilanzanalyse	2 SWS	3 LP
- Informationssysteme	2 SWS	3 LP

Zu den entsprechenden Veranstaltungen des Bereichs ABWL-B zählen:

- Grundlagen Personal- und Führungslehre	2 SWS	3 LP
- Grundlagen Organisation	2 SWS	3 LP
- Strategisches Marketing	2 SWS	3 LP
- Grundlagen Dienstleistungsmanagement	2 SWS	3 LP
- Planungs- und Entscheidungsmethoden	2 SWS	3 LP
- Grundlagen Umwelt- und Technologiemanagement	2 SWS	3 LP
- Grundlagen Internationales Management	2 SWS	3 LP
- Unternehmens- und Wirtschaftsethik	2 SWS	3 LP

⁶Nach Bedarf werden zu den einzelnen Vorlesungen Übungen angeboten. ⁷Des Weiteren umfasst das Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ein Planspiel/Fallstudienseminar über zwei Semesterwochenstunden mit drei Leistungspunkten.

- (4) ¹Die **Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL)** ist ebenfalls Pflichtfach in der Diplomprüfung. ²Hier sind insgesamt zwölf Leistungspunkte zu erbringen. ³Die Prüfungsfächer kann der Student aus folgenden Veranstaltungen auswählen:

- Markt und Wettbewerb	2 SWS	3 LP
- Wettbewerbspolitik	2 SWS	3 LP
- Institutionenökonomik I	2 SWS	3 LP
- Geld und Kredit I	2 SWS	3 LP
- Grundzüge der Sozialpolitik	2 SWS	3 LP
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2 SWS	3 LP
- Wirtschaftssysteme	2 SWS	3 LP
- Mikroökonomik II	2 SWS	3 LP
- Europäische Integration	2 SWS	3 LP
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	2 SWS	3 LP

⁴Auch zu den Veranstaltungen der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre werden bei Bedarf ergänzend Übungen angeboten.

- (5) ¹Der Fächerkatalog zum Hauptstudium der Betriebswirtschaftslehre umfasst vertiefende Lehrveranstaltungen zu den Spezialisierungsfächern I und II. ²Der Student hat aus diesem Angebot jeweils zwei Spezialisierungsfächer zu wählen,

die dann für ihn zu Pflichtfächern in der Diplomprüfung werden. ³Das Angebot umfasst:

- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Marketing
- Personalwesen und Führungslehre
- Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre
- Organisation und Management
- Wirtschaftsinformatik
- Dienstleistungsmanagement
- Umwelt- und Technologiemanagement

⁴In jedem Spezialisierungsfach müssen insgesamt 21 Leistungspunkte erbracht werden. ⁵Die für die Speziellen Betriebswirtschaftslehren Verantwortlichen definieren einen Kanon aus Vorlesungen und Seminaren, aus dem die Prüfungsleistungen im Einzelnen zu erbringen sind.

(6) ¹Für das fünfte Prüfungsfach (**Wahlpflichtfach**) stehen das Fach Wirtschaftsinformatik oder eine Sprachenausbildung zu Wahl. ²Wie in den Spezialisierungsfächern sind auch im Wahlpflichtfach insgesamt 21 Leistungspunkte zu erbringen. ³Je nach Vorbildung der Studenten sind in der gewählten Sprache propädeutische oder Grundkurse zu absolvieren. ⁴Bei Wahl einer Sprache ohne Vorkenntnisse empfiehlt es sich, mit den Sprachkursen bereits im ersten Fachsemester zu beginnen.

(7) ¹Die **Diplomarbeit** ist Bestandteil der Diplomprüfung und wird mit 24 Leistungspunkten gewichtet. ²Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung BWL.

§ 10

Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Faches Betriebswirtschaftslehre durchgeführt. ²Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen,

- falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
- bei Nichtbestehen der Diplomvor- oder Diplomprüfung,
- bei Beantragung einer Beurlaubung,
- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufnehmen bzw. sich beim In-Kraft-Treten dieser Satzung im ersten, zweiten oder dritten Fachsemester befinden.
- (3) Studenten, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits im vierten oder höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag ihr Studium nach der Diplomstudienordnung in der vorliegenden Fassung gestalten.
- (4) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Bayreuth vom 20. Oktober 1993 (KWMBI II S.1031) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 außer Kraft.